

Änderungsantrag 50

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen
Krankenversicherung

(GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz)

- Drs. 16/3100 -

Zu Artikel 19 Nr. 2 (§ 8 KHEntgG)

(Senkung des Sanierungsbeitrags
der Krankenhäuser)

In Artikel 19 Nummer 2 werden in Absatz 9 Satz 1 die Angabe "0,7 vom Hundert" und in Satz 2 die Angabe "0,7 Prozent" jeweils durch die Angabe "0,5 vom Hundert" ersetzt.

Begründung

Der Anteil des Sanierungsbeitrags der Krankenhäuser, der über einen Abschlag von der Krankenhausrechnung erbracht wird, wird von 0,7 vom Hundert auf 0,5 vom Hundert vermindert. Der Rechnungsabschlag gilt für alle Krankenhäuser, die dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) unterliegen, also auch für besondere Einrichtungen und Leistungen, für die nach § 6 Abs. 1 KHEntgG krankenhausespezifische Entgelte vereinbart werden. Bei psychiatrischen Krankenhäusern entfällt der Rechnungsabschlag vollständig; vgl. die Änderung zu Artikel 20 Nr. 3.